jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/4/25 91/06/0052

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1991

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §67a Abs1 Z2;
B-VG Art129a Abs1 Z2;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehlsgewalt und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person liegt nur vor, wenn es keines dazwischengeschalteten weiteren Handelns mehr bedarf, um den behördlichen Zustand herzustellen

(Hinweis B 24.11.1977, 2750/76, VwSlg 9439 A/1977). Dementsprechend kann Gegenstand einer sogenannten Maßnahmenbeschwerde weder etwas sein, was im Verwaltungsverfahren ausgetragen werden kann

(Hinweis B 24.11.1977, 2750/76, VwSlg 9439 A/1977), noch die Bekanntgabe einer Rechtsansicht (Hinweis E 2.7.1979, 1093, 1094/79). Vielmehr setzt das Vorliegen einer "faktischen Amtshandlung" die Anwendung von Zwang voraus

(Hinweis B VfGH 5.6.1964, VfSlg 4696 A/1964).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991060052.X02

Im RIS seit

25.04.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at